



§1 Name

Der Fanclub führt den Namen „Grün-Weiße Heidegeister“ und hat den Sitz in Soltau.
Der Fanclub wurde am 14.10.2004 gegründet.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweils laufende Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

Der Zweck des Fanclubs sind gemeinsame Aktivitäten der Mitglieder, insbesondere die Teilnahme an Fahrten zu den Fußballspielen, sowie die positive Förderung der Fankultur und Unterstützung des Vereins SV Werder Bremen. Der Vereinszweck orientiert sich ausdrücklich und ohne Einschränkung an dem Fan Ethik Kodex des SV Werder Bremen. Der Kodex wird der Satzung als Anlage 1 beigelegt. Weitere Ziele sind neben der Förderung der Jugend, die Erweiterung der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen innerhalb der Heideregion, sowie das Bestreben nach freundschaftlichen Kontakten zu anderen Fanclubs, unabhängig des jeweilig betreffenden Fußballvereins. Jedes Mitglied erkennt mit seiner Mitgliedschaft den Vereinszweck an.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person mit erkennbarem Interesse am Vereinszweck (§3) werden. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags. Mit der Unterschrift zur Aufnahme erkennt der Antragssteller die Satzung des Fanclubs an. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand – bei einer Ablehnung müssen dem Antragssteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubmitgliedes, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, fristlos oder fristgerecht beenden, wenn:

- gegen die Satzung vorsätzlich verstoßen wurde
- wenn eine vereinsinteressen entgegenstehende Position vertreten wird
- radikale Tendenzen, wie z.B. Rechtsradikalismus oder Gewaltbereitschaft vorliegen
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
- ein Mitglied den vereinbarten Teilnehmerbetrag für ein Spiel, trotz zweifacher Aufforderung nicht zahlt.
- sonstige wichtige Gründe vorliegen

Der Ausgeschlossene hat das Recht auf Einspruch gegen den Ausschluss vor der nächsten regulär stattfindenden Mitgliederversammlung, die über den Einspruch endgültig entscheidet.

Die Mitgliederzahl des Fanclubs beschränkt sich immer auf das aktuelle Alter des SV Werder Bremens (Gründungsjahr: 1899).

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der ausgesprochene Teilnahmewunsch an Heim- und insbesondere Auswärtsfahrten, Turnieren und anderen Veranstaltungen verpflichtet zur Entrichtung des jeweilig geforderten Teilnehmerbeitrages. Durch spätere Absagen werden nur in den Fällen Krankheit, beruflicher Gebundenheit oder Todesfall in der engen Familie keine Kostenbeteiligungen fällig.

Die Fahrer auf den Auswärts-Bulli-Touren zahlen lediglich ihre eigene Eintrittskarte. Die anteilig aufkommenden Fahrtkosten werden per Umlage auf die anderen Mitfahrer verteilt.

Auf Auswärtsfahrten werden nur fanclubfremde Personen mitgenommen, wenn sie einem der Vorstandsmitglieder, oder in dem Fall Verantwortlichen, persönlich bekannt sind. Nach Rücksprache mit dem Vorstand sind Ausnahmen zulässig.

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen für Auswärtsfahrten und Heimspiele vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird eine Warteliste erstellt. Falls Plätze frei werden, rutscht jeweils der Nächste auf der Warteliste nach. Das Gleiche gilt auch für Mitfahrer, welche bis zu dem genannten Stichtag die Tour nicht bezahlt haben.

Die Nichtzahlung des Teilnehmerbeitrages, trotz zweifacher Aufforderung, führt zum Fanclubausschluss.

Für ggf. entstehende Schäden bei allen gemeinschaftlichen Aktivitäten sind die dadurch entstehenden Kosten vom jeweils verursachenden Teilnehmer zu tragen.

Im Rahmen der individuellen Möglichkeiten hat sich jedes Mitglied gemeinschaftlich in den Fanclub einzubringen (dazu zählen Hilfsbereitschaft, Unterstützung des Vorstandes und auch Anwesenheit auf z.B. Mitgliederversammlungen).

§6 Mitgliedsbeiträge

Die jährliche Beitragshöhe beträgt:

- | | |
|---|------|
| - Erwachsene (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben): | 30 € |
| - Schüler, Studenten und Arbeitslose: | 20 € |
| - Kinder und Schüler unter 18: | 25 € |
| - Kinder die jünger sind als 15 Jahre, zahlen ihr Jahresalter in €. | |
| - Familienbeitrag | 65 € |



Der Jahresbeitrag ist fristgerecht (**bis zum 31.03.** eines Kalenderjahres) an den Kassenwart zu entrichten bzw. auf das Fanclub-Konto zu überweisen.

Bei Beitragsrückstand von drei oder mehr Monatsbeiträgen und Spiel-Teilnahmebeiträgen, wird die Mitgliedschaft, nach Zahlungsaufforderung, durch den Vorstand beendet. Ein Wiedereintritt ist durch Zahlung der verbliebenen Beitragschulden und einem Strafbeitrag in Höhe eines halben Jahresbeitrages möglich.

Neue Mitglieder müssen bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr anteilmäßig ganzjährig den Beitrag entrichten.

§7 Vorstand

Der Vorstand muss aus volljährigen Fanclubmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- 4. Vorsitzenden

Der Vorstand benennt jeweils ein Mitglied seines Gremiums als Kassenwart und Schriftführer. Der Vorstand besetzt dieses Amt, bis zu den alle zwei Jahre stattfindenden Neuwahlen. Diese haben in der Sommerpause einer Bundesligasaison stattzufinden. Darüber hinaus können auf Antrag vorzeitige Neuwahlen anberaumt werden. Dieser Beschluss ist nur dann zulässig, wenn ein Antrag eines Vereinsmitgliedes beim Vorstand eingeht. Die Abstimmung erfolgt über die 2/3 Mehrheit.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fanclubs und die Verwaltung der Beiträge. Er erarbeitet untereinander eine Aufgabenverteilung. Es können zur Entlastung weitere Aufgaben an andere Fanclubmitglieder übertragen werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Sie sind allerdings für Ihre fanclubbezogenen Aufgaben in angemessenem Umfang finanziell zu entschädigen. Dieses geschieht durch Nachweis von Auslagen und wird durch die einmal jährlich stattfindende Kassenprüfung bestätigt. Beanstandungen hat der Vorstand zu verantworten. Der Vorstand mitgliederbeitragsfrei.

§8 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder haben Alleinvertretungsrecht. Allerdings können Vorstandsmitglieder nicht für Verschulden anderer Mitglieder haftbar gemacht werden.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§9 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich einmal im Monat abzuhalten und werden vom Vorstand angesetzt.

Zur Organisation der Mitgliederversammlung dient die Geschäftsordnung, die enthaltenen Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand festgelegt. Geleitet werden die Mitgliederversammlungen durch einen oder mehrere Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse werden auf Mitgliederversammlungen durch die Anwesenden Fanclubmitglieder durch Mehrheitsabstimmung geschlossen. Die Abstimmung muss durch mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder erfolgen.

§10 Auflösung des Fanclubs

Die Auflösung und Namensänderung des Fanclubs kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung oder Namensänderung ist möglich, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung oder Namensänderung stimmen. Bei Auflösung des Fanclubs fällt das Clubvermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern zu, die länger als ein Jahr dem Club angehören. Sachwerte werden meistbietend versteigert und fließen dem Fanclubvermögen zu.

Soltau, 01.07.2023

gez. Andres Markx
1. Vorsitzender

gez. Jonas Plumhoff
2. Vorsitzender

gez. Steffen Packheuser
3. Vorsitzender

gez. Sönke Manteufel
4. Vorsitzender